

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz – 12. EuroEG)

A. Problem und Ziel

Die Verbrauchsteuergesetze sollen zur Anpassung an veränderte wirtschaftliche Gegebenheiten und aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung in der Diktion und in einzelnen materiellen Regelungen einander angeglichen werden. Dies gilt insbesondere für das Kaffeesteuergesetz, das die nicht harmonisierte Kaffeesteuer regelt.

Die EG-rechtlich im Rahmen der Steuerharmonisierung vereinbarte Mindeststeuerbelastung auf Zigaretten von 57 v. H. des Kleinverkaufspreises der gängigsten Preisklasse wird in Deutschland unterschritten. Deutschland ist deshalb verpflichtet, die Zigarettensteuer auf die vorgenannte Mindestbelastung anzuheben.

Steuersätze und Beträge in den Verbrauchsteuergesetzen sowie im Finanzverwaltungsgesetz und im Zollverwaltungsgesetz sollen zum 1. Januar 2002 aus Gründen der Praktikabilität und Publizität von Deutsche Mark auf Euro umgestellt werden.

B. Lösung

Änderung der Verbrauchsteuergesetze sowie des Finanzverwaltungsgesetzes und des Zollverwaltungsgesetzes durch den vorliegenden Gesetzentwurf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Der Gesetzentwurf führt zu folgenden finanziellen Auswirkungen:

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltentlastung bzw. -belastung (–) in 1 000 € [1 000 DM]			
		2002	2003	2004	2005
– Umrechnung auf den Euro	Bund	–8 646 [–16 910]	–7 930 [–15 510]	–7 930 [–15 510]	–7 930 [–15 510]
	Länder	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	–15 804 [–30 910]	–15 088 [–29 510]	–15 088 [–29 510]	–15 088 [–29 510]
– Änderung des Steuersatzes für Zigaretten	Bund	178 952 [350 000]	204 517 [400 000]	204 517 [400 000]	204 517 [400 000]
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	178 952 [350 000]	204 517 [400 000]	204 517 [400 000]	204 517 [400 000]
Summe der finanziellen Auswirkungen	Bund	170 306 [333 090]	196 587 [384 490]	196 587 [384 490]	196 587 [384 490]
	Länder	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	163 148 [319 090]	189 429 [370 490]	189 429 [370 490]	189 429 [370 490]

2. Vollzugaufwand

Keine Mehrkosten, da keine den Vollzug regelnde Änderung.

E. Sonstige Kosten

Mit den Verbrauchsteuern wirken Bund und Länder direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen und -kosten ein. Aufgrund der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Neufestsetzung der Verbrauchsteuersätze sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Preise und Kosten zu erwarten. Das gilt auch für die Erhöhung der Zigarettensteuer zum 15. Februar 2002, die mit 0,15 Cent/Stück (rd. 0,3 Pf/Stück) nur rd. 1 v. H. des Kleinverkaufspreises ausmacht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 23. Mai 2001

022 (414) – 522 00 – Ste 260/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und
des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und
verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge
(Zwölftes Euro-Einführungsgesetz – 12. EuroEG)

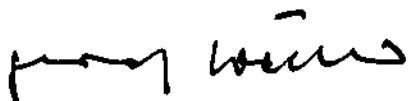
mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge (Zwölftes Euro-Einführungsgesetz – 12. EuroEG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

	Artikel
Änderung des Tabaksteuergesetzes	1
Änderung des Biersteuergesetzes 1993	2
Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	3
Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen	4
Änderung des Mineralölsteuergesetzes	5
Änderung des Kaffeesteuergesetzes	6
Änderung des Stromsteuergesetzes	7
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	8
Änderung des Zollverwaltungsgesetzes	9
Inkrafttreten	10

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 2000 (BGBl. I S. 1273), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Angabe „9,69 Pf“ durch die Angabe „5,1 Cent“, die Zahl „21,6“ durch die Zahl „21,61“ und die Angabe „13,7 Pf“ durch die Angabe „7 Cent“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „2,6 Pf“ durch die Angabe „1,3 Cent“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 Buchstabe a werden die Angabe „30,21 DM“ durch die Angabe „15,40 Euro“ und die Angabe „45 DM“ durch die Angabe „23 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „21 DM“ durch die Angabe „10,70 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die so errechneten Steueranteile werden anschließend auf zwei Stellen nach dem Komma aufgerundet.“
2. In § 5 Abs. 3 werden die Wörter „Deutsche Mark und Pfennig“ durch die Wörter „Euro und Cent“ ersetzt.
3. § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Tabakwaren, die aus selbst angebautem Rohtabak hergestellt und für den eigenen Bedarf verwendet werden;“

4. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Tabakwaren, die sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden und für private Zwecke in das Steuergebiet verbracht werden, sind steuerfrei.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Dem § 21 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“

6. In § 23 Abs. 2 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cent“ ersetzt.

7. In § 25 Satz 2 wird das Wort „Bundesministers“ durch das Wort „Bundesministeriums“ ersetzt.

8. § 30a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Verbrauch“ durch das Wort „Bedarf“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Wort „Tabakwaren“ durch das Wort „Zigaretten“ ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 11 werden die Wörter „die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen“ durch die Wörter „die für private Zwecke aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden“ ersetzt.

b) Nummer 15 wird wie folgt gefasst:

„15. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge

a) Tabakwaren, die zur Verwendung durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt sind, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67

des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,

- c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
- d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Tabakwaren, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- e) nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung Tabakwaren, die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben werden, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- f) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach den Buchstaben a bis e gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht und für den unversteuerten Versand an den Berechtigten die §§ 15, 16 und 18 sinngemäß angewendet werden,
- g) zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zum Bezug von Tabakwaren unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Buchstaben a bis c genannten Begünstigten näher zu regeln,“.

10. Dem § 32 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Steuer für Zigaretten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 beträgt vom 1. Januar 2002 bis zum 14. Februar 2002 4,95 Cent je Stück und 21,6 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 7 Cent je Stück.“

Artikel 2

Änderung des Biersteuergesetzes 1993

Das Biersteuergesetz 1993 vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2158, 1993 I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „1,54 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,78 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 6 werden die Wörter „abzüglich der Mengen, die in diesem Zeitraum wieder in die Brauerei zurückgelangt sind,“ an das Satzende gesetzt. Der Punkt am bisherigen Satzende wird durch ein Komma, und das Komma nach der Einfügung durch einen Punkt ersetzt.
2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 2 werden die Wörter „Branntwein oder anderen verbrauchsteuerpflichtigen“ durch die Wörter „nicht der Biersteuer unterliegenden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
3. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
4. In § 10 Abs. 2 letzter Satz wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Abs. 2“ ersetzt.
5. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
6. In § 15 Abs. 6 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
7. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann zur Steuervereinfachung auf Antrag zulassen, dass für Steuerschuldner, die Bier nicht nur gelegentlich beziehen, die für berechnete Empfänger geltenden Fristen für die Abgabe der Steueranmeldung und die Entrichtung der Steuer (§ 12 Abs. 5 Satz 3) unter den in § 12 Abs. 3 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen angewendet werden und die fristgemäße Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 3 gleichsteht.“
 - b) In Absatz 5 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ und die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
8. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bier, das sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindet und für private Zwecke in das Steuergebiet verbracht wird, ist steuerfrei.“

- b) Absatz 3 wird aufgehoben.
9. § 21 wird wie folgt gefasst:

„§ 21

Ermächtigungen zu Steuervergünstigungen

Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge

1. Bier, das zur Verwendung durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt ist, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
 2. zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,
 3. Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
 4. im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Bier, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
 5. nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung Bier, das zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben wird, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
 6. zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach den Nummern 1 bis 5 gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht und für den un versteuerten Versand an den Berechtigten die §§ 11, 12 und 15 sinngemäß angewendet werden,
 7. zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zum Bezug von Bier unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Nummern 1 bis 3 genannten Begünstigten näher zu regeln.“
10. In § 25 Abs. 2 Nr. 8 Buchstabe d werden die Wörter „das Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen“ durch die Wörter „das für private Zwecke aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2534), wird wie folgt geändert:

1. In § 47 Abs. 1 Nr. 5 wird das Wort „Finanzamt“ durch das Wort „Hauptzollamt“ ersetzt.
2. In § 51a Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „tausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünfhundert Euro“ ersetzt.
3. § 58a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Angabe „80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „41 Euro“, die Angabe „70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „36 Euro“, die Angabe „60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „31 Euro“, die Angabe „50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „26 Euro“ und die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20,50 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 werden die Angabe „40 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20,50 Euro“, die Angabe „35 Deutsche Mark“ durch die Angabe „18 Euro“, die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15,50 Euro“, die Angabe „25 Deutsche Mark“ durch die Angabe „13 Euro“ und die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10,50 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „51,50 Euro“ ersetzt.
4. Die §§ 87 und 99 werden aufgehoben.
5. In § 99b Satz 1 wird die Zahl „38“ durch die Zahl „32“ und wird das Wort „Wirtschaftsgemeinschaft“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
6. In § 126 Abs. 3 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
7. In § 128 Abs. 3 wird die Angabe „§ 126 Abs. 2 Nr. 1“ durch die Angabe „§ 126 Abs. 2“ ersetzt.

8. In § 130 Abs. 2 wird das Wort „Flüssigkeiten“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.
9. § 131 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2 550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 303 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Angabe „2 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1 022 Euro“ und die Angabe „1 428 Deutsche Mark“ durch die Angabe „730 Euro“ ersetzt.
10. § 132 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nr. 3 wird aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Nr. 4 werden die Wörter „branntwein-haltige Waren“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.
11. In § 135 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „alkoholhaltigen“ gestrichen.
12. Dem § 144 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann zur Steuervereinfachung auf Antrag zulassen, dass für Steuerschuldner, die Erzeugnisse nicht nur gelegentlich beziehen, die für berechnete Empfänger geltenden Fristen für die Abgabe der Steueranmeldung und die Entrichtung der Steuer (§ 141 Abs. 6) unter den in § 141 Abs. 3 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen angewendet werden und die fristgemäße Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 3 gleichsteht.“
13. § 145 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erzeugnisse, die sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befinden und für private Zwecke in das Steuergebiet verbracht werden, sind steuerfrei.“
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 werden die Wörter „die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen“ durch die Wörter „die für private Zwecke aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht werden“ ersetzt.
14. Dem § 147 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“
15. § 150 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge

 - a) Erzeugnisse, die zur Verwendung durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt sind, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
 - b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,
 - c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
 - d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Erzeugnisse, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
 - e) nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung Erzeugnisse, die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben werden, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
 - f) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach den Buchstaben a bis e gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht und für den unbesteuernden Versand an den Berechtigten die §§ 140, 141 und 143 sinngemäß angewendet werden,
 - g) zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zum Bezug von Erzeugnissen unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Buchstaben a bis c genannten Begünstigten näher zu regeln,“

b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. in einer Freizone abweichend von § 135 Abs. 2 und § 141 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind.“

c) Die Nummern 3, 5 bis 7 und 11 werden aufgehoben.

d) Die bisherigen Nummern 8, 9 und 10 werden die Nummern 3, 4 und 5.

e) In der neuen Nummer 5 wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen

Das Gesetz zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2176), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „266 DM/hl“ durch die Angabe „136 Euro/hl“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „100 DM/hl“ durch die Angabe „51 Euro/hl“ ersetzt.

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung zu bestimmen, dass nichtverkehrs-fähige kohlen-säurehaltige Getränke, die für den Fall ihrer Verkehrs-fähigkeit der Schaumweinsteuer nach Absatz 1 unterliegen würden, unter Angabe des Herstellers den zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörden mitgeteilt werden.“

2. In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „Branntwein und anderen verbrauchsteuerpflichtigen“ durch die Wörter „nicht der Schaumweinsteuer unterliegenden“ ersetzt.

3. Dem § 14 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Das Hauptzollamt kann zur Steuervereinfachung auf Antrag zulassen, dass für Steuerschuldner, die Schaumwein nicht nur gelegentlich beziehen, die für berechnete Empfänger geltenden Fristen für die Abgabe der Steueranmeldung und die Entrichtung der Steuer (§ 11 Abs. 6) unter den in § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 genannten Voraussetzungen angewendet werden und die fristgemäße Abgabe der Steueranmeldung der Anzeige nach Absatz 3 gleichsteht.“

4. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Schaumwein, der sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindet und für private Zwecke in das Steuergebiet verbracht wird, ist steuerfrei.“

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „den Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen“ durch die Wörter „der für private Zwecke aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird“ ersetzt.

5. Dem § 17 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“

6. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge

a) Schaumwein, der zur Verwendung durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt ist, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,

c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,

d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Schaumwein, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,

- e) nach Maßgabe des Artikels 23 Abs. 5 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/47/EG des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung Schaumwein, der zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben wird, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- f) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach den Buchstaben a bis e gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht und für den unversteuerten Versand an den Berechtigten die §§ 10, 11 und 13 sinngemäß angewendet werden,
- g) zur Durchführung von Artikel 23 Abs. 1a der Richtlinie 92/12/EWG in der jeweils geltenden Fassung das Verfahren zum Bezug von Schaumwein unter Steueraussetzung mit Begleitdokument und Freistellungsbescheinigung für die unter den Buchstaben a bis c genannten Begünstigten näher zu regeln,“
- b) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. in einer Freizone abweichend von § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 3 für die Erteilung der Erlaubnis zur Lagerung unter Steueraussetzung oder der Zulassung zum Bezug unter Steueraussetzung geringere Anforderungen zu stellen und für die Lagerung und Beförderung unter Steueraussetzung Erleichterungen zuzulassen, wenn dies wegen der besonderen Verhältnisse in der Freizone erforderlich erscheint und die Steuerbelange nicht gefährdet sind,“
- c) Die Nummern 3 bis 7 werden aufgehoben.
- d) Die bisherigen Nummern 8, 9 und 10 werden die Nummern 3, 4 und 5.
7. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Angabe „300 DM/hl“ durch die Angabe „153 Euro/hl“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „200 DM/hl“ durch die Angabe „102 Euro/hl“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „266 DM/hl“ durch die Angabe „136 Euro/hl“ ersetzt.
1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „120,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „61,35 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „35,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „17,89 Euro“ ersetzt.
- cc) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „6,80 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,476 Euro“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „75,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „38,34 Euro“ ersetzt.
- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „68,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „34,76 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 6 wird die Angabe „40,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „20,00 Euro“ ersetzt.
2. In § 10 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „100 Millionen Deutsche Mark“ durch die Angabe „60 Millionen Euro“ ersetzt.
3. Dem § 23 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“
4. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1.1 wird die Angabe „120,00 DM“ durch die Angabe „61,35 EUR“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1.2 wird die Angabe „32,00 DM“ durch die Angabe „16,36 EUR“ ersetzt.
- cc) In Nummer 1.3 wird die Angabe „40,00 DM“ durch die Angabe „20,45 EUR“ ersetzt.
- dd) In Nummer 2 wird die Angabe „35,00 DM“ durch die Angabe „17,89 EUR“ ersetzt.
- ee) In Nummer 3.1 wird die Angabe „6,80 DM“ durch die Angabe „3,476 EUR“ ersetzt.
- ff) In Nummer 3.2 wird die Angabe „2,56 DM“ durch die Angabe „1,308 EUR“ ersetzt.
- gg) In Nummer 3.3 wird die Angabe „3,20 DM“ durch die Angabe „1,636 EUR“ ersetzt.
- hh) In Nummer 4.1 wird die Angabe „75,00 DM“ durch die Angabe „38,34 EUR“ ersetzt.
- ii) In Nummer 4.2 wird die Angabe „20,00 DM“ durch die Angabe „10,22 EUR“ ersetzt.
- jj) In Nummer 4.3 wird die Angabe „25,00 DM“ durch die Angabe „12,78 EUR“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 wird die Angabe „800,00 Deutsche Mark“ durch die Angabe „409 Euro“ ersetzt.
5. In § 25a Abs. 3 und 4 wird jeweils die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 Euro“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

6. In § 31 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe a wird die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „5 000 Euro“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Kaffeesteuergesetzes

Das Kaffeesteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2199), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Nr. 6 werden nach dem Wort „Rechtsvorschriften“ der den Satz abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
 - „7. unter Mitgliedstaat ist das Verbrauchsteuergebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1, 1995 Nr. L 17 S. 20), zuletzt geändert durch Richtlinie 2000/47/EG des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 197 S. 73), in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen.“
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Angabe „4,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,19 Euro“ und die Angabe „9,35 Deutsche Mark“ durch die Angabe „4,78 Euro“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird die Angabe „0,30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,15 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „0,85 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,43 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „1,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,86 Euro“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird die Angabe „2,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,32 Euro“ ersetzt.
 - ee) In Nummer 5 wird die Angabe „3,45 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,76 Euro“ ersetzt.
 - ff) In Nummer 6 wird die Angabe „0,70 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,35 Euro“ ersetzt.
 - gg) In Nummer 7 wird die Angabe „1,85 Deutsche Mark“ durch die Angabe „0,94 Euro“ ersetzt.
 - hh) In Nummer 8 wird die Angabe „3,75 Deutsche Mark“ durch die Angabe „1,91 Euro“ ersetzt.
 - ii) In Nummer 9 wird die Angabe „5,60 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2,86 Euro“ ersetzt.
 - jj) In Nummer 10 wird die Angabe „7,50 Deutsche Mark“ durch die Angabe „3,83 Euro“ ersetzt.
3. In § 4 werden die Angabe „§ 13 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 13“ und die Angabe „§ 15 Nr. 6“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 2“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 1 werden die Angabe „§ 13 Abs. 2“ und das anschließende Wort „oder“ gestrichen.
5. § 7 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt nur Personen erteilt, die ordnungsgemäß kaufmännische Bücher führen, rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen und gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und Kaffee zur Belieferung des Groß- und Einzelhandels lagern oder im grenzüberschreitenden Verkehr handeln.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Steuerschuldner hat für Kaffee, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist spätestens am 15. Tag des auf die Entstehung folgenden Monats zu entrichten. Wird das Verfahren nach Absatz 3 nicht eingehalten, ist die Steuer sofort zu entrichten.“
 - b) In Absatz 5 wird in Satz 2 das Wort „Anmeldung“ durch das Wort „Anzeige“ ersetzt.
 - c) Absatz 7 und 8 werden aufgehoben.
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 bleibt § 227 der Abgabenordnung für den Erlass oder die Erstattung aus in der Person des Steuerschuldners liegenden Billigkeitsgründen unberührt.“
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
8. § 14 wird wie folgt gefasst:

„§ 14
Verkehr mit Kaffee unter Steueraussetzung

(1) Kaffee kann unter Steueraussetzung

 1. aus einem Steuerlager in ein anderes Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
 2. in den Fällen des § 13 im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr
 - a) in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
 - b) von einem Steuerlagerinhaber unter Verbringung aus dem Steuergebiet an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert oder
 3. aus anderen Mitgliedstaaten in ein Steuerlager im Steuergebiet verbracht oder
 4. aus einem Steuerlager unmittelbar oder über andere Mitgliedstaaten aus dem Steuergebiet ausgeführt oder
 5. aus einem Steuerlager unter Verbringung aus dem Steuergebiet an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert oder
 6. aus einem Steuerlager in ein Zollverfahren – ausgenommen das Verfahren der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr und das Ausfuhrverfahren – übergeführt werden.

(2) Der Kaffee ist unverzüglich

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 5 vom Inhaber des Steuerlagers in sein Steuerlager aufzunehmen oder aus dem Steuerlager auszuführen oder an den Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat zu liefern oder
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 6 vom Inhaber des Zollverfahrens in das Zollverfahren zu überführen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 Buchstabe b und Nr. 4 bis 6 hat der Inhaber des abgebenden Steuerlagers, in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchstabe a der nach den Zollvorschriften zur Anmeldung Verpflichtete (Anmelder) jeweils als Versender Sicherheit für den Versand zu leisten, wenn Steuerbelange nach dem Ermessen des Hauptzollamts gefährdet erscheinen.

(4) Wird Kaffee während der Beförderung nach Absatz 1 im Steuergebiet dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, entsteht die Steuer, es sei denn, dass er nachweislich untergegangen ist oder an Personen im Steuergebiet abgegeben worden ist, die zum Bezug von Kaffee unter Steueraussetzung berechtigt sind. Kaffee gilt als im Steuergebiet aus dem Steueraussetzungsverfahren entzogen, wenn er in den Fällen des Absatzes 1

1. nicht in das Steuerlager im Steuergebiet aufgenommen wird,
2. nicht aus dem Steuergebiet ausgeführt wird,
3. nicht an einen Empfänger in einem anderen Mitgliedstaat geliefert wird,
4. nicht in ein Zollverfahren übergeführt wird.

(5) Steuerschuldner ist,

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2, 4 bis 6 der Versender,
2. im Fall des Absatzes 1 Nr. 3 der Steuerlagerinhaber,
3. daneben
 - a) der Empfänger im Steuergebiet, wenn er vor Entstehung der Steuer im Steuergebiet an dem Kaffee Besitz erlangt hat;
 - b) derjenige, der im Steuergebiet den Kaffee dem Steueraussetzungsverfahren entzogen hat.

Der Steuerschuldner hat für den Kaffee, für den die Steuer entstanden ist, unverzüglich eine Steueranmeldung abzugeben. Die Steuer ist sofort zu entrichten.“

9. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15
Steuerbefreiung

(1) Kaffee ist von der Steuer befreit, wenn er

1. unter Steueraufsicht vernichtet wird,
2. als Probe zu betrieblich erforderlichen Untersuchungen und Prüfungen oder zu Zwecken der Steuer- oder Gewerbeaufsicht entnommen wird,
3. bei der Erprobung von Maschinen zum Herstellen von Kaffee anfällt und nicht zum Verbrauch an Dritte abgegeben wird,

4. von Rohkaffeehändlern probeweise hergestellt wird, um Qualität und Eigenschaften von Rohkaffee festzustellen und zu überprüfen,

5. in Privathaushalten zum Eigenverbrauch hergestellt wird.

(2) Kaffee, der sich in einem anderen Mitgliedstaat im freien Verkehr befindet und für private Zwecke in das Steuergebiet verbracht wird, ist steuerfrei.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

11. § 18 wird wie folgt gefasst:

„§ 18
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 381 Abs. 1 Nr. 1 der Abgabenordnung handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 11 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 4, eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet.“

12. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „Der Bundesminister“ durch die Wörter „Das Bundesministerium“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „den die Privatpersonen aus anderen Mitgliedstaaten selbst in das Steuergebiet verbringen“ durch die Wörter „der zu privaten Zwecken aus dem freien Verkehr anderer Mitgliedstaaten in das Steuergebiet verbracht wird“ ersetzt.
- c) Nummer 10 wird wie folgt gefasst:

„10. in Ausübung zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge

- a) Kaffee und kaffeehaltige Waren, die zur Verwendung durch diplomatische und konsularische Vertretungen, durch deren Mitglieder einschließlich der im Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie durch sonstige Begünstigte bestimmt sind, von der Steuer zu befreien oder eine entrichtete Steuer zu vergüten und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- b) zur Umsetzung der einer Truppe sowie einem zivilen Gefolge (ausländische Streitkräfte) oder den Mitgliedern einer Truppe oder eines zivilen Gefolges sowie den Angehörigen dieser Personen (Mitglieder der ausländischen Streitkräfte) nach Artikel XI des NATO-Truppenstatuts (BGBl. 1961 II S. 1183, 1190) und den Artikeln 65 bis 67 des Zusatzabkommens (BGBl. 1961 II S. 1183, 1218) gewährten Steuerentlastungen Bestimmungen, insbesondere zum Verfahren, zu erlassen,

- c) Steuerbefreiungen, die durch internationale Übereinkommen für internationale Einrichtungen und deren Mitglieder vorgesehen sind, näher zu regeln und insbesondere das Steuerverfahren zu bestimmen,
- d) im Falle der Einfuhr Steuerfreiheit für Kaffee und kaffeehaltige Waren, soweit dadurch nicht unangemessene Steuervorteile entstehen, unter den Voraussetzungen anzuordnen, unter denen sie nach der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Steuerbefreiungen (ABl. EG Nr. L 105 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1671/2000 des Rates vom 20. Juli 2000 (ABl. EG Nr. L 193 S. 11), in der jeweils geltenden Fassung und anderen von den Europäischen Gemeinschaften erlassenen Rechtsvorschriften vom Zoll befreit werden können und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- e) Kaffee und kaffeehaltige Waren, die zum unmittelbaren Verbrauch an Bord als Schiffs- und Flugzeugbedarf an die Besatzung und an Reisende abgegeben werden, von der Steuer zu befreien und die notwendigen Verfahrensvorschriften zu erlassen,
- f) zur Sicherung des Steueraufkommens anzuordnen, dass bei einem Missbrauch der nach den Buchstaben a bis e gewährten Steuerbefreiungen für alle daran Beteiligten die Steuer entsteht und für den un versteuerten Versand an den Berechtigten der § 14 sinngemäß angewendet wird.“

Artikel 7

Änderung des Stromsteuergesetzes

In § 10 Abs. 1 Satz 1 des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378, 2000 I S. 147), das ... durch ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „511 Euro“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes

§ 12a des Finanzverwaltungsgesetzes vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426, 1427), das zuletzt durch Artikel 7

des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1850) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „30 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „15 000 Euro“ ersetzt und nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Abweichend von der Wertangabe in Satz 1 gilt bis zum 31. Dezember 2001 ein Wert von 30 000 Deutsche Mark.“
2. In Absatz 3 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt:
„Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung.“
3. In Absatz 5 wird die Angabe „und 3 Satz 1“ durch die Angabe „3 Satz 1 und Absatz 4“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Zollverwaltungsgesetzes

In § 32 Abs. 1 und 3 des Zollverwaltungsgesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I 2125), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2030) und dieses wiederum durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 1998 (BGBl. I S. 1121) geändert worden ist, wird jeweils die Angabe „250 Deutsche Mark“ durch die Angabe „130 Euro“ ersetzt.

Artikel 10

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Im Übrigen treten in Kraft:

1. am 1. Januar 2002:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb bis dd, Nr. 2 und 6,

Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a,

Artikel 3 Nr. 2, 3, 6 und 9,

Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a und b und Nr. 7,

Artikel 5 Nr. 1, 2 und 4 bis 6,

Artikel 6 Nr. 2,

Artikel 7 und 9;

2. am 15. Februar 2002:

Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Materielle Änderungen von Verbrauchsteuergesetzen

Durch den Gesetzentwurf werden die Verbrauchsteuergesetze in der Diktion und in einzelnen materiellen Regelungen einerseits zur Anpassung an neue wirtschaftliche Entwicklungen und andererseits aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung einander angeglichen. Dies gilt insbesondere für das Kaffeesteuergesetz (Artikel 6), das die nicht harmonisierte Kaffeesteuer regelt.

Darüber hinaus wird die Tabaksteuer auf Zigaretten ab 15. Februar 2002 um 0,15 Cent/Stück (rd. 0,3 Pf/Stück) erhöht (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa). Die Erhöhung ist nach EU-Recht zwingend geboten, weil sonst die in der entsprechenden Tabaksteuer-Richtlinie vorgeschriebene Mindeststeuerbelastung unterschritten wird.

Die Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zur Änderung des Biersteuergesetzes besteht – soweit andere als währungsrechtliche Regelungen betroffen sind – aus Gründen der Wahrung der Rechtseinheit, insbesondere im Bereich des Verfahrensrechts.

2. Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge

Nach der VO (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 139 S. 1) ist der Euro seit dem 1. Januar 1999 die Währung der EU-Mitgliedstaaten. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der EU-Mitgliedstaaten durch die VO (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) festgelegt worden. Der Kurs zur Deutschen Mark lautet: 1 € = 1,95583 DM.

Bei Umrechnung von DM-Beträgen in Euro ist der Ausgangsbetrag durch den sechsstelligen Umrechnungskurs zu dividieren. Das Ergebnis ist nach den technischen Run-

dungsregeln der VO (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) zu runden. Bei der Umrechnung von Deutscher Mark in Euro ist auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Ergebnissen in der Mitte ist stets aufzurunden.

Am 1. Januar 2002 findet die automatische rechtliche Umstellung auf den Euro statt. In allen Rechtsinstrumenten gelten dann Bezugnahmen auf die Deutsche Mark bzw. auf DM-Beträge automatisch als Bezugnahmen auf den Euro bzw. auf die Euro-Beträge.

Aus Gründen der Praktikabilität und Publizität erscheint es aber geboten, in den Verbrauchsteuergesetzen explizit Steuersätze und Beträge von Deutsche Mark auf Euro umzustellen. Da bei der Einführung des Euro das politische Ziel verfolgt wird, umstellungsbedingte Nachteile für die Allgemeinheit zu vermeiden, werden die sich ergebenden Euro-Beträge – soweit möglich – zugunsten des Bürgers geglättet. Die Glättung von Beträgen bedeutet rechtlich eine Neufestsetzung, die nicht völlig aufkommensneutral ist. Der Umfang der Glättung ergibt sich aus der Einzelbegründung.

Mit den Verbrauchsteuern wirken Bund und Länder direkt und indirekt auf eine Vielzahl von Einzelpreisen und -kosten ein. Aufgrund der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Neufestsetzung der Verbrauchsteuersätze sind jedoch keine negativen Auswirkungen auf die Preise und Kosten zu erwarten.

3. Finanzielle Auswirkungen des Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen und des Finanzverwaltungsgesetzes sowie zur Umrechnung zoll- und verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge

Nach dem vorliegenden Gesetzentwurf ist mit umrechnungsbedingten Steuermindereinnahmen von insgesamt rd. 16 Mio. € (= rd. 31 Mio. DM) jährlich zu rechnen. Dem folgenden Finanztableau können die Steuermindereinnahmen nach Abgabenarten entnommen werden.

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung bzw. -belastung (–) in 1 000 € [1 000 DM]			
		2002	2003	2004	2005
Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)					
– Umrechnung auf den Euro	Bund	–2 710 [–5 300]	–1 994 [–3 900]	–1 994 [–3 900]	–1 994 [–3 900]
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	–2 710 [–5 300]	–1 994 [–3 900]	–1 994 [–3 900]	–1 994 [–3 900]

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung bzw. -belastung (–) in 1 000 € / [1 000 DM]			
		2002	2003	2004	2005
– Änderung des Steuersatzes für Zigaretten	Bund	178 952 [350 000]	204 517 [400 000]	204 517 [400 000]	204 517 [400 000]
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	178 952 [350 000]	204 517 [400 000]	204 517 [400 000]	204 517 [400 000]
Zu Artikel 2 (Änderung des Biersteuergesetzes 1993)					
– Umrechnung auf den Euro	Bund	–	–	–	–
	Länder	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]
Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)					
– Umrechnung auf den Euro	Bund	–1 432 [–2 800]	–1 432 [–2 800]	–1 432 [–2 800]	–1 432 [–2 800]
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	–1 432 [–2 800]	–1 432 [–2 800]	–1 432 [–2 800]	–1 432 [–2 800]
Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenerzeugnissen)					
– Umrechnung auf den Euro	Bund	–102 [–200]	–102 [–200]	–102 [–200]	–102 [–200]
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	–102 [–200]	–102 [–200]	–102 [–200]	–102 [–200]
Zu Artikel 5 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)					
– Umrechnung auf den Euro	Bund	–716 [–1 400]	–716 [–1 400]	–716 [–1 400]	–716 [–1 400]
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	–716 [–1 400]	–716 [–1 400]	–716 [–1 400]	–716 [–1 400]

Maßnahme	Gebietskörperschaft	Haushaltsentlastung bzw. -belastung (–) in 1 000 € [1 000 DM]			
		2002	2003	2004	2005
Zu Artikel 6 (Änderung des Kaffeesteuergesetzes)					
– Umrechnung auf den Euro	Bund	–3 681 [–7 200]	–3 681 [–7 200]	–3 681 [–7 200]	–3 681 [–7 200]
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	–3 681 [–7 200]	–3 681 [–7 200]	–3 681 [–7 200]	–3 681 [–7 200]
Zu Artikel 7 (Änderung des Stromsteuergesetzes)					
– Umrechnung auf den Euro	Bund	–5 [–10]	–5 [–10]	–5 [–10]	–5 [–10]
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	–5 [–10]	–5 [–10]	–5 [–10]	–5 [–10]
Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)					
– Umrechnung auf den Euro	Bund	–	–	–	–
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	–	–	–	–
Zu Artikel 9 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)					
– Umrechnung auf den Euro	Bund	–	–	–	–
	Länder	–	–	–	–
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	–	–	–	–
Summe der finanziellen Auswirkungen	Bund	170 306 [333 090]	196 587 [384 490]	196 587 [384 490]	196 587 [384 490]
	Länder	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]	–7 158 [–14 000]
	Gemeinden	–	–	–	–
	insgesamt	163 148 [319 090]	189 429 [370 490]	189 429 [370 490]	189 429 [370 490]

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach Artikel 2 der Richtlinie 92/79/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Annäherung der Verbrauchsteuern auf Zigaretten (ABl. EG Nr. L 316 S. 8) muss die Tabaksteuer auf Zigaretten mindestens 57 % des Kleinverkaufspreises der gängigsten Preisklassen ausmachen. Diese EG-rechtlich im Rahmen der Steuerharmonisierung vorgegebene Mindeststeuerbelastung wird in Deutschland unterschritten. Deutschland ist deshalb verpflichtet, die Zigarettensteuer auf die vorgenannte Mindeststeuer anzuheben. Dabei wurde, was die Festsetzung des Stücksteuer- und Wertsteuersatzes angeht, nach dem in § 4 Abs. 3 Satz 2 TabStG festgelegten Parameter verfahren.

Die Anhebung müsste eigentlich am 1. Januar 2002 erfolgen. Es erscheint jedoch problematisch, die für die Zigarettenindustrie im Automaten Sektor besonders schwierige und verlustbringende Umstellung auf den Euro zugleich mit einer preiserhöhenden Steuererhöhung zu verbinden. Daher soll diese erst am 15. Februar 2002 in Kraft treten (Artikel 10 Abs. 3).

Für die Zeit vom 1. Januar bis 14. Februar 2002 verbleibt es beim bisherigen Steuersatz, der in Nummer 10 auf Cent umgestellt wird.

Zu den Doppelbuchstaben bb bis dd

Umrechnung auf den Euro

Betrag	2,6 Pf	30,21 DM	45 DM	21 DM
spitz umgerechnet	1,329358 Ct	15,446127 €	23,008134 €	10,737112 €
gerundet nach EG-VO	1 Ct	15,45 €	23,01 €	10,74 €
neuer Betrag	1,3 Ct	15,40 €	23 €	10,70 €

Zu Buchstabe b

Klarstellung des Berechnungsmodus bei Zigaretten.

Zu Nummer 2 (§ 5)

Sprachliche Anpassung an Euro und Cent.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Umformulierung der Steuerbefreiung bei Anbau von Tabak und Herstellung von Tabakwaren für den eigenen Bedarf nach Wegfall der Definition „Kleinpflanzertabak“.

Zu Nummer 4 (§ 20)

Zu Buchstabe a

Die Neuformulierung dient der Klarstellung, dass die Steuerbefreiung auch für Waren gilt, die Privatpersonen nicht selbst aus einem anderen Mitgliedstaat mitgebracht haben

(z. B. Geschenksendung, Übersiedlungsgut) sowie der sprachlichen Anpassung an den nachfolgenden Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 21)

Das Zollrecht kennt nicht die Möglichkeit des Erlasses oder der Erstattung des Zolls aus persönlichen Billigkeitsgründen. Hier führt die sinngemäße Anwendung auf die Verbrauchsteuer zu einer erheblichen Ungleichbehandlung gegenüber im Steuergebiet hergestellten Tabakwaren. Diese soll durch die Gesetzesänderung beseitigt werden.

Zu Nummer 6 (§ 23)

Sprachliche Anpassung an Euro und Cent.

Zu Nummer 7 (§ 25)

Sprachliche Anpassung

Zu Nummer 8 (§ 30a)

Zu Buchstabe a

Eine Ordnungswidrigkeit liegt auch bei der Abgabe von Zigaretten ohne gültiges Steuerzeichen an Dritte vor. Der Begriff „Verbrauch“ ist daher durch den weiter gehenden Begriff „Bedarf“ zu ersetzen.

Zu Buchstabe b

Korrektur, die Vorschrift des § 30a bezieht sich nur auf Zigaretten.

Zu Nummer 9 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Die bestehenden Ermächtigungen für Steuerbefreiungen kraft zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge werden für die Verbrauchsteuergesetze nach Artikel 1 bis 4 und 6 gleich strukturiert und im Rahmen des Artikels 23 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) ergänzt (Buchstabe c und f).

Zu Nummer 10 (§ 32)

Umrechnung des vom 1. Januar bis 14. Februar 2002 geltenden Zigarettensteuersatzes auf den Cent (vgl. zu Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa).

Betrag	9,69 Pf	13,7 Pf
spitz umgerechnet	4,954418 Ct	7,004698 Ct
gerundet nach EG-VO	5 Ct	7 Ct
neuer Betrag	4,95 Ct	7 Ct

Zu Artikel 2 (Änderung des Biersteuergesetzes 1993)**Zu Nummer 1** (§ 2)**Zu Buchstabe a**

Umrechnung auf den Euro

Betrag	1,54 DM
spitz umgerechnet	0,787389 €
gerundet nach EG-VO	0,79 €
neuer Betrag	0,78 €

Zu Buchstabe b

Klarstellung; die Gesamtjahreserzeugung reduziert sich sowohl um das versteuert als auch um das unverteuert zurückgenommene Bier.

Zu Nummer 2 (§ 6)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung ermöglicht es, zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung mit eingeführten Getränken in Steuerlagern Bier unverteuert zur Herstellung von nicht der Biersteuer unterliegenden Getränken zu verwenden.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Vorschrift, wonach bei der Herstellung von alkoholfreiem Bier keine Steuer entsteht, ist wegen der Änderung in Nummer 2 Buchstabe a überflüssig.

Zu Nummer 4

Berichtigung

Zu Nummer 5 (§ 13)**Zu Buchstabe a**

Das Zollrecht kennt nicht die Möglichkeit des Erlasses oder der Erstattung des Zolls aus persönlichen Billigkeitsgründen. Hier führt die sinngemäße Anwendung auf die Verbrauchsteuer zu einer erheblichen Ungleichbehandlung gegenüber im Steuerrecht hergestelltem Bier. Diese soll durch die Gesetzesänderung beseitigt werden.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 6 (§ 15)

Sprachliche Anpassung.

Zu Nummer 7 (§ 16)**Zu Buchstabe a**

Es ist von der Wirtschaft beklagt worden, dass die Vorschrift des § 16 Biersteuergesetz über das Verbringen von Bier des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten unpraktikabel sei, weil sie auch bei mehrfachem Bezug von Waren im Jahr für jeden Einzelfall eine vorherige zollamtliche Anmeldung und eine unverzügliche Steueranmeldung erfordere. Die Kritik erscheint berechtigt. Durch die Ergänzung des Absatzes 4 werden im Sinne der Wirtschaft die gewünschten Vereinfachungen geschaffen.

Zu Buchstabe b

Sprachliche Anpassung und Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 8 (§ 17)**Zu Buchstabe a**

Die Neuformulierung dient der Klarstellung, dass die Steuerbefreiung auch für Waren gilt, die Privatpersonen nicht selbst aus einem anderen Mitgliedstaat mitgebracht haben (z. B. Geschenksendungen, Übersiedlungsgut) sowie der sprachlichen Anpassung an den nachfolgenden Absatz 2.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 9 (§ 21)

Die bestehenden Ermächtigungen für Steuerbefreiungen kraft zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge werden für die Verbrauchsteuergesetze nach Artikel 1 bis 4 und 6 gleich strukturiert und entsprechend Artikel 23 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) ergänzt (Nummer 3 und 6).

Da es sich um völkerrechtlich vorgegebene Steuervergünstigungen handelt und kraft der Ermächtigungen in den Verordnungen im Wesentlichen nur Verfahrensfragen geregelt werden, ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung im Rechtsetzungsbereich von der Zustimmung des Bundesrates zu solchen Verordnungen abgesehen worden.

Zu Nummer 10 (§ 25)

Folgeänderung zu Nummer 8.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)**Zu Nummer 1** (§ 47)

Präzisierung

Zu Nummer 2 (§ 51a)

Der DM-Betrag der Geldbuße wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Nummer 3 (§ 58a)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe aa**

Umrechnung auf den Euro

Betrag	80 DM	70 DM	60 DM	50 DM	40 DM
spitz umgerechnet	40,903350 €	35,790431 €	30,677551 €	25,564594 €	20,451675 €
gerundet nach EG-VO	40,90 €	35,79 €	30,68 €	25,56 €	20,45 €
neuer Betrag	41 €	36 €	31 €	26 €	20,50 €

Zu Doppelbuchstabe bb

Umrechnung auf den Euro

Betrag	40 DM	35 DM	30 DM	25 DM	20 DM
spitz umgerechnet	20,451675 €	17,895215 €	15,338756 €	12,782297 €	10,225837 €
gerundet nach EG-VO	20,45 €	17,90 €	15,34 €	12,78 €	10,23 €
neuer Betrag	20,50 €	18 €	15,50 €	13 €	10,50 €

Zu Buchstabe b

Umrechnung auf den Euro

Betrag	100 DM
spitz umgerechnet	51,129188 €
gerundet nach EG-VO	51,13 €
neuer Betrag	51,50 €

Zu Nummer 4 (§§ 87, 99)

Die Bundesmonopolverwaltung ist nach der derzeitigen Rechtslage eine Marktordnungsstelle im Rahmen einer nationalen Marktordnung für Alkohol. § 87, wonach die Reichsmonopolverwaltung bestimmt, in welcher Menge, zu welchen Zwecken und an wen Branntwein abzusetzen ist, stammt aus einer Zeit, als das Monopol für Zwecke fiskalischer Gewinnerzielung noch das ausschließliche Recht zum Handel mit unverarbeitetem Alkohol besaß. Die Vorschrift ist daher als überholt aufzuheben. Als Folge ist auch § 99 aufzuheben.

Zu Nummer 5 (§ 99b)

Redaktionelle Änderung: Anpassung an den Vertrag von Amsterdam.

Zu Nummer 6 (§ 126)

Der DM-Betrag der Geldbuße wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgestellt.

Zu Nummer 7 (§ 128)

Berichtigung

Zu Nummer 8 (§ 130)

Der Begriff „Flüssigkeit“ wird vorsorglich durch die allgemeinere Bezeichnung „Ware“ ersetzt, weil die Industrie in der Lage ist, Branntweine in Pulverform herzustellen.

Zu Nummer 9 (§ 131)

Umrechnung auf den Euro

Betrag	2 550 DM	2 000 DM	1 428 DM
spitz umgerechnet	1 303,79429 €	1 022,58376 €	730,12488 €
gerundet nach EG-VO	1 303,79 €	1 022,58 €	730,12 €
neuer Betrag	1 303 €	1 022 €	730 €

Zu Nummer 10 (§ 132)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift über die Steuerfreiheit von Branntwein, der vergällt zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet wird, kann aufgehoben werden, da sie in der Praxis keine Rolle spielt und nach § 132 Abs. 3 Nr. 2 die Herstellung aus unvergälltem Branntwein unter voller Steuerentlastung möglich ist.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass alle der Branntweinsteuer unterliegenden Erzeugnisse, bei denen es sich um Arzneimittel handelt, beim Verbringen in das Steuergebiet in gleichem Maße von der Steuer befreit sind, als wären sie im Steuergebiet hergestellt worden.

Zu Nummer 11 (§ 135)

Die Änderung ermöglicht es, zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung mit eingeführten Getränken in Steuerlagern Branntwein unversteuert zur Herstellung von nicht der Branntweinsteuer unterliegenden Getränken zu verwenden.

Zu Nummer 12 (§ 144)

Es ist von der Wirtschaft beklagt worden, dass die Vorschrift des § 144 BranntwMonG über das Verbringen von Branntwein des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten unpraktikabel sei, weil sie auch bei mehrfachem Bezug von Waren im Jahr für jeden Einzelfall eine vorherige zollamtliche Anmeldung und eine unverzügliche Steueranmeldung erfordere. Die Kritik erscheint berechtigt. Durch die Ergänzung des Absatzes 4 werden im Sinne der Wirtschaft die gewünschten Vereinfachungen geschaffen.

Zu Nummer 13 (§ 145)**Zu Buchstabe a**

Die Neuformulierung dient der Klarstellung, dass die Steuerbefreiung auch für Waren gilt, die Privatpersonen nicht selbst aus einem anderen Mitgliedstaat mitgebracht haben (z. B. Geschenksendung, Übersiedlungsgut) sowie der sprachlichen Anpassung an den nachfolgenden Absatz 2.

Zu den Buchstaben b und c

Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 14 (§ 147)

Das Zollrecht kennt nicht die Möglichkeit des Erlasses oder der Erstattung des Zolls aus persönlichen Billigkeitsgründen. Hier führt die sinngemäße Anwendung auf die Verbrauchsteuer zu einer erheblichen Ungleichbehandlung ge-

genüber im Steuergebiet hergestellten Erzeugnissen. Diese soll durch die Gesetzesänderung beseitigt werden.

Zu Nummer 15 (§ 150)

Die bestehenden Ermächtigungen für Steuerbefreiungen kraft zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge werden für die Verbrauchsteuergesetze nach den Artikeln 1 bis 4 und 6 gleich strukturiert und entsprechend Artikel 23 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) ergänzt (Buchstabe c und f).

Zu Artikel 4 (Änderung des Gesetzes zur Besteuerung von Schaumwein und Zwischenzeugnissen)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Zu den Buchstaben a und b

Umrechnung auf den Euro

Betrag	266 DM	100 DM
spitz umgerechnet	136,003640 €	51,129188 €
gerundet nach EG-VO	136 €	51,13 €
neuer Betrag	136 €	51 €

Zu Buchstabe c

Korrektur des fehlerhaften Satzaufbaus.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Die Änderung ermöglicht es, zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung mit eingeführten Getränken in Steuerlagern Schaumwein unverteuert zur Herstellung von nicht der Schaumweinsteuer unterliegenden Getränken zu verwenden.

Zu Nummer 3 (§ 14)

Es ist von der Wirtschaft beklagt worden, dass die Vorschrift des § 14 SchaumwZwStG über das Verbringen von Schaumwein des freien Verkehrs anderer Mitgliedstaaten unpraktikabel sei, weil sie auch bei mehrfachem Bezug von Waren im Jahr für jeden Einzelfall eine vorherige zollamtliche Anmeldung und eine unverzügliche Steueranmeldung erfordere. Die Kritik erscheint berechtigt. Durch die Ergänzung des Absatzes 4 werden im Sinne der Wirtschaft die gewünschten Vereinfachungen geschaffen.

Zu Nummer 4 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Die Neuformulierung dient der Klarstellung, dass die Steuerbefreiung auch für Waren gilt, die Privatpersonen nicht selbst aus einem anderen Mitgliedstaat mitgebracht haben (z. B. Geschenksendung, Übersiedlungsgut) sowie der sprachlichen Anpassung an den nachfolgenden Absatz 2.

Zu den Buchstaben b und c

Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 5 (§ 17)

Das Zollrecht kennt nicht die Möglichkeit des Erlasses oder der Erstattung des Zolls aus persönlichen Billigkeitsgründen. Hier führt die sinngemäße Anwendung auf die Verbrauchsteuer zu einer erheblichen Ungleichbehandlung gegenüber im Steuergebiet hergestelltem Schaumwein. Diese soll durch die Gesetzesänderung beseitigt werden.

Zu Nummer 6 (§ 20)

Die bestehenden Ermächtigungen für Steuerbefreiungen kraft zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge werden für die Verbrauchsteuergesetze nach den Artikeln 1 bis 4 und 6 gleich strukturiert und entsprechend Artikel 23 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) ergänzt (Buchstabe c und f).

Zu Nummer 7 (§ 24)

Umrechnung auf den Euro

Betrag	300 DM	200 DM	266 DM
spitz umgerechnet	153,387564 €	102,258376 €	136,003640 €
gerundet nach EG-VO	153,39 €	102,26 €	136 €
neuer Betrag	153 €	102 €	136 €

Zu Artikel 5 (Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Umrechnung auf den Euro

Steuersatz	120,00 DM	35,00 DM	6,80 DM	75,00 DM	68,00 DM
spitz umgerechnet	61,355025 €	17,895215 €	3,476784 €	38,346891 €	34,767847 €
gerundet nach EG-VO	61,36 €	17,90 €	3,48 €	38,35 €	34,77 €
Steuersatz	61,35 €	17,89 €	3,476 €	38,34 €	34,76 €

Die Abrundung auf einen vollen Cent bei Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa würde in der Multiplikation mit der zu versteuernden Mineralölmenge zu einer verhältnismäßig hohen Abweichung gegenüber dem bisherigen DM-Betrag führen.

Zu Buchstabe b

Dieser Steuersatz ist von sehr geringer Bedeutung und wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgerechnet.

Zu Nummer 2 (§ 10)

Für Mineralöl, für das die Steuer in der Zeit vom 1. bis 18. Dezember eines Kalenderjahres entstanden ist, hat der Steuerschuldner bis zum 22. Dezember eine Steueranmeldung abzugeben und die Steuer spätestens bis zum 27. Dezember des Kalenderjahres zu entrichten. Die gegenüber den regelmäßigen Anmelde- und Zahlungsfristen verkürzten Zeiträume gelten nicht für Unternehmen, die im vorangegangenen Kalenderjahr weniger als 100 Mio. DM (umgerechnet rd. 51 129 188 Euro) Mineralölsteuer entrichtet

haben. Der Euro-Betrag wird auf 60 Mio. Euro erhöht, um den gestiegenen Mineralölsteuersätzen Rechnung zu tragen.

Zu Nummer 3 (§ 23)

Das Zollrecht kennt nicht die Möglichkeit des Erlasses oder der Erstattung des Zolls aus persönlichen Billigkeitsgründen. Hier führt die sinngemäße Anwendung auf die Verbrauchsteuer zu einer erheblichen Ungleichbehandlung gegenüber im Steuergebiet hergestellten Mineralölen. Diese soll durch die Gesetzesänderung beseitigt werden.

Zu Nummer 4 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Umrechnung auf den Euro

Steuersatz	120,00 DM	32,00 DM	40,00 DM	35,00 DM	6,80 DM
spitz umgerechnet	61,35025 €	16,361340 €	20,451675 €	17,895215 €	3,476784 €
gerundet nach EG-VO	61,36 €	16,36 €	20,45 €	17,90 €	3,48 €
Steuersatz	61,35 €	16,36 €	20,45 €	17,89 €	3,476 €

Steuersatz	2,56 DM	3,20 DM	75,00 DM	20,00 DM	25,00 DM
spitz umgerechnet	1,308907 €	1,636134 €	38,346891 €	10,225837 €	12,782297 €
gerundet nach EG-VO	1,31 €	1,64 €	38,35 €	10,23 €	12,78 €
Steuersatz	1,308 €	1,636 €	38,34 €	10,22 €	12,78 €

Die Abrundung auf den vollen Cent bei den Doppelbuchstaben ee, ff und gg würde in der Multiplikation mit der zu versteuernden Mineralölmenge zu einer verhältnismäßig hohen Abweichung gegenüber dem bisherigen DM-Betrag führen.

Zu Buchstabe b

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet (= 409,03 €) und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Nummer 5 (§ 25a)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet (= 511,29 €) und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Nummer 6 (§ 31)

Der DM-Betrag wird im Verhältnis 2 DM : 1 Euro umgerechnet. Die Senkung des Betrages wirkt sich zugunsten des Steuerpflichtigen aus.

Zu Artikel 6 (Änderung des Kaffeesteuergesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Vorschrift definiert für Zwecke der Ein- und Ausfuhr den Begriff „Mitgliedstaat“ wie bei den harmonisierten Verbrauchsteuern.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Umrechnung auf den Euro

Betrag	4,30 DM	9,35 DM
spitz umgerechnet	12,198555 €	4,780579 €
gerundet nach EG-VO	2,20 €	4,78 €
neuer Betrag	2,19 €	4,78 €

Zu Buchstabe b

Bei koffeehaltigen Waren wurde analog Buchstabe a verfahren. Da vom Steueraufkommen nur rd. 1,3 % auf koffeehaltige Waren entfallen, wird auf die Einzeldarstellung verzichtet.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Die Verweisung auf § 13 Abs. 1 und § 15 Nr. 6 wird berichtigt, weil sich die Vorschriften ändern (vgl. Nummer 7 und 9).

Zu Nummer 4 (§ 5)

Folgeänderung zu Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 5 (§ 7)

Vereinfachung der bisherigen Formulierung.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Zu Buchstabe a

Angleichung an die Zahlungsfrist anderer Verbrauchsteuern.

Zu Buchstabe b

Angleichung an die Diktion im Absatz 3.

Zu Buchstabe c

Die Vorschrift in Absatz 7 wird nunmehr in § 14 Abs. 1 Nr. 3 übernommen (vgl. folgende Nummer 8). Die Aufhebung des Absatzes 8 ist eine Folgeänderung zu Nummer 9 (§ 15 Abs. 2).

Zu Nummer 7 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Das Zollrecht kennt nicht die Möglichkeit des Erlasses oder der Erstattung des Zolls aus persönlichen Billigkeitsgründen. Hier führt die sinngemäße Anwendung auf die Verbrauchsteuer zu einer erheblichen Ungleichbehandlung gegenüber im Steuergebiet hergestellten Erzeugnissen. Diese soll durch die Gesetzesänderung beseitigt werden.

Zu Buchstabe b

Diese Vorschrift wird nunmehr in § 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a übernommen (vgl. folgende Nummer 8) und entfällt deswegen.

Zu Nummer 8 (§ 14)

Die Neufassung fasst alle bisherigen Fälle des Versandes unter Steueraussetzung aus Gründen der Übersichtlichkeit in einem Paragraphen zusammen und erweitert sie um den Versand unter Steueraussetzung aus einem Steuerlager zwecks Lieferung in einen anderen Mitgliedstaat sowie zur Ausfuhr (Absatz 1 Nr. 4 und 5). Ebenso ist im Anschluss an die Überführung in den zollrechtlichen freien Verkehr die entsprechende Erweiterung des Versandes unter Steueraussetzung vorgesehen (Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b). Mit der Ergänzung wird eine weitere Annäherung an das Recht der harmonisierten Verbrauchsteuern vorgenommen. Zugleich erübrigt sich die bisherige Konstruktion der bedingten Steuer nach § 50 AO. Auf den bisherigen Hinweis, dass das Zollverfahren (§ 14 Abs. 1 Nr. 6) zulässig sein muss, kann – entsprechend den Regelungen bei den anderen Verbrauchsteuern – verzichtet werden, weil es sich um eine Selbstverständlichkeit handelt.

Zu Nummer 9 (§ 15)

Die Neufassung übernimmt die bisherigen Steuerbefreiungen ohne die Steuerfreiheiten für ausgeführten oder in andere Mitgliedstaaten gelieferten Kaffee. Die letztgenannten Fälle der Steuerbefreiung sind jetzt mit im Ergebnis gleicher Entlastungswirkung als Fälle der Steueraussetzung in § 14 Abs. 1 Nr. 4 und 5 übernommen (vgl. vorstehende Nummer 8).

Die Steuerbefreiung für Privatpersonen wird textlich den anderen Verbrauchsteuern angeglichen und als neuer Absatz 2 übernommen.

Zu Nummer 10 (§ 17)**Zu Buchstabe a**

Die Vorschrift über die Angabe „versteuert/unversteuert“ wird in Angleichung an die übrigen Verbrauchsteuern aufgehoben. Ihr kommt für die Steueraufsicht keine wesentliche Bedeutung zu.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 11 (§ 18)

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe a.

Zu Nummer 12 (§ 19)**Zu Buchstabe a**

Sprachliche Anpassung.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Nummer 9 zweiter Absatz.

Zu Buchstabe c

Die bestehenden Ermächtigungen für Steuerbefreiungen kraft zwischenstaatlichen Brauchs oder zur Durchführung zwischenstaatlicher Verträge werden für die Verbrauchsteuergesetze nach Artikel 1 bis 4 und 6 gleich strukturiert und

entsprechend Artikel 23 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren (ABl. EG Nr. L 76 S. 1) ergänzt (Buchstabe c und f).

Zu Artikel 7 (Änderung des Stromsteuergesetzes)

Der DM-Betrag wird nach dem amtlichen Umrechnungskurs umgerechnet (= 511,29 €) und auf den vollen Euro nach unten geglättet.

Zu Artikel 8 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)**Zu Nummer 1** (§ 12a Abs. 2)

Der auf Verlangen der Zollbeamten anmeldepflichtige Wert eingeführter Zahlungsmittel von 30 000 DM und mehr ist durch die Einführung des Euro auf 15 000 Euro und mehr umzustellen. Der anmeldepflichtige Betrag orientiert sich an Artikel 3 Abs. 2 der Richtlinie 91/308/EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche (ABl. EG Nr. L 166 S. 77) und entspricht dem identifizierungspflichtigen Betrag bei Kredit- und Finanzinstituten nach dem Geldwäschegesetz. Durch die Einfügung des Satzes 2 erübrigt sich eine gesonderte Inkrafttretensregelung für die Umstellung auf den Euro in Satz 1.

Zu Nummer 2 (§ 12a Abs. 3)

Die Vorschrift stellt klar, dass die Bekanntmachung der Verlängerung der dreitägigen Frist keine Zustellung erfordert. Eine Zustellung würde den Zweck der Regelung vereiteln, da die Verlängerung vor Ablauf der Frist wirksam werden muss.

Zu Nummer 3 (§ 12a Abs. 5)

Die Änderung berücksichtigt Fälle, in denen zwar keine Zahlungsmittel, aber Unterlagen o. Ä., die Hinweise auf eine Beförderung von Zahlungsmitteln enthalten können und daher geprüft werden dürfen, gefunden worden sind (Maßnahmen allein auf der Grundlage von Absatz 4).

Zu Artikel 9 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Die Festsetzung des Betrages auf 130 Euro wirkt sich zugunsten des Zollbeteiligten aus, weil damit der Schwellenwert, bis zu dem ein Verfahrenshindernis für die Verfolgung bestimmter weniger schwerwiegender Steuerstraftaten und -ordnungswidrigkeiten besteht, leicht angehoben wird.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)**Zu Absatz 1**

Die materiellen Rechtsänderungen sowie die Vorschriften, die hinsichtlich der Umstellung auf den Euro Übergangsbestimmungen enthalten, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Vorschriften, bei denen Beträge in Euro oder Cent neu festgesetzt werden, treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

Zu Nummer 2

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hat in seiner 763. Sitzung am 11. Mai 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a** (§ 2 Abs. 1 Biersteuergesetz)

In Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 2 Abs. 1 die Angabe „0,78 Euro“ durch die Angabe „0,787 Euro“ zu ersetzen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Umstellung des Biersteuergesetzes auf 0,78 Euro führt für die Länder zu nicht hinnehmbaren Steuerausfällen.

2. **Zu Artikel 2 Nr. 9** (§ 21 Biersteuergesetz)

In Artikel 2 Nr. 9 ist in § 21 im Einleitungssatz vor dem Wort „Zustimmung“ das Wort „ohne“ durch das Wort „mit“ zu ersetzen.

Begründung

Gesetzliche Regelungen zur Biersteuer bedürfen nach Artikel 105 Abs. 3 GG in Verbindung mit Artikel 106 Abs. 2 Nr. 5 GG der Zustimmung des Bundesrates. Dies gilt nach Artikel 80 Abs. 2 GG vorbehaltlich anderweitiger bundesgesetzlicher Regelung ebenso für Rechtsverordnungen. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch die in § 21 Biersteuergesetz genannten Regelungspunkte nicht auch materielles Recht betroffen ist und für die Länder damit haushaltsmäßige Auswirkungen verbunden sind. Insoweit sollte weiterhin an der Zustimmungspflichtigkeit der Verordnungen festgehalten werden.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzentwurfs – § 2 Abs. 1 Biersteuergesetz)

Gegen einen Biersteuersatz mit drei Nachkommastellen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Nr. 9 des Gesetzentwurfs – § 21 Biersteuergesetz)

Im Gesetzentwurf war von einer Zustimmung des Bundesrates zum Erlass der Rechtsverordnung für Biersteuerbefreiungen aufgrund zwischenstaatlicher Verträge abgesehen worden, weil die Ermächtigung nahezu ausschließlich Verfahrensvorschriften umfasst. Materielle Rechtsänderungen mit Auswirkungen auf die Länderhaushalte können allerdings – auch wenn sie als marginal eingeschätzt werden – nicht vollständig ausgeschlossen werden.

Den beiden Forderungen des Bundesrates kann deshalb entsprochen werden.

